

Aufgrabungsbedingungen

Stand: August 2014

Bautechnische Bedingungen zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung.

1. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Aufgrabungsgenehmigung schriftlich beim Geschäftsbereich Bau- und Service, Abteilung Tiefbau zu beantragen (5 Werktage vor Baubeginn). Diesem Antrag muß ein Lageplan beigelegt sein aus dem der Umfang der geplanten Arbeiten zu erkennen ist. Ausgenommen von dieser Frist sind nur Aufgrabungen zur Beseitigung von Notständen. In diesem Fall ist die Antragstellung spätestens am darauf folgenden Werktag nachzureichen. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen.

Der Beginn und die Zeitdauer der Arbeiten sind anzugeben.

Die Auflagen der Straßenverkehrsbehörde sind einzuhalten.

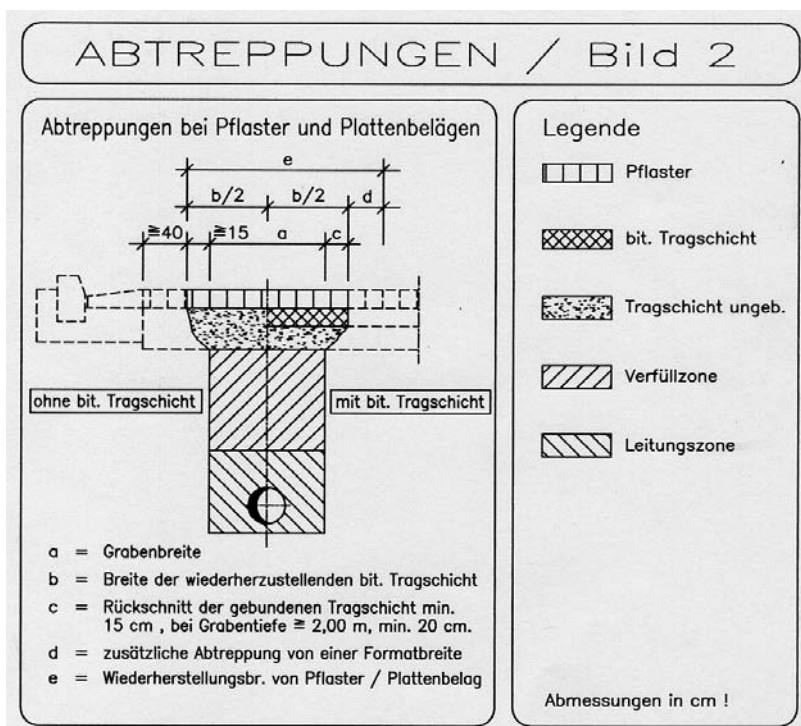
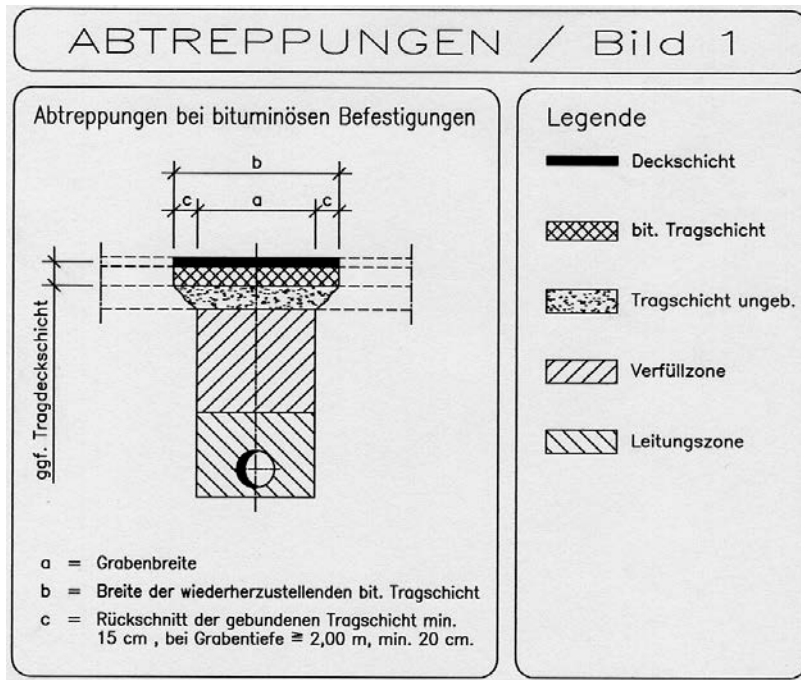
Der Antragsteller beantragt den Regelplan, bzw. legt einen Beschilderungsplan zur Genehmigung bei.

2. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ vom August 2014 ist zu beachten.
3. Im Zuge der Aufgrabung verlorengegangene Fahrbahnmarkierungen sind sofort auf die wiederhergestellte Fläche wieder aufzubringen.
4. Die Gewährleistungsdauer beträgt fünf Jahre. Der Auftraggeber von Aufgrabungsarbeiten ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig von Fristabläufen gegenüber dem Ausführenden geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

5. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistungsansprüche vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu fordern.
6. Technische Grundlage für Aufgrabungen ist die ZTV-A-StB in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgend aufgeführten Auszüge aus der ZTV-A-StB sind besonders zu beachten:

zu 6:



Die Rücknahme des Oberflächenbelages bzw. der Rückschnitt der bituminös gebundenen Schichten hat nach den in Bild 1 + 2 dargestellten Grundsätzen zu erfolgen. Die Rücknahme bzw. der Rückschnitt ist nach Verfüllung und Verdichtung der ungebundenen Schichten vorzunehmen.

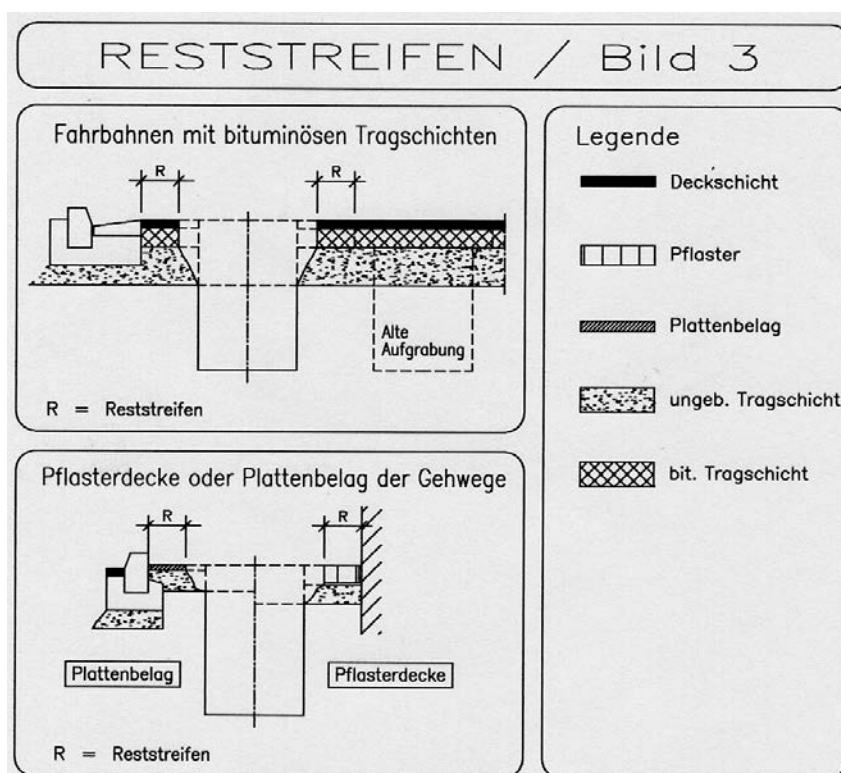
Reststreifen des bituminös befestigten Oberbaues $\leq 0,35$ m neben den zurückgeschnittenen gebundenen Schichten sind zu entfernen.

Fugen sind durch einlegen von zugelassenen Bitumenschmelzbändern (z.B. Tok-Band) anzulegen. Die Verarbeitungshinweise des Herstellers sind zu beachten.

Als Deckschicht im Fahrbahnbereich ist grundsätzlich Gussasphalt vorgeschrieben .

Zwischen der Einbauzeit der Asphalttragschicht und dem Einbau des Gussasphalts dürfen max. 2 Tage liegen (unter zwischenzeitlicher bit. Anrampung der Grabenkanten). Ist dies innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, so ist ein provisorischer Asphaltbelag auf einer Trennschicht niveaugleich bis zur endgültigen Wiederherstellung ein zubauen.

zu 6:

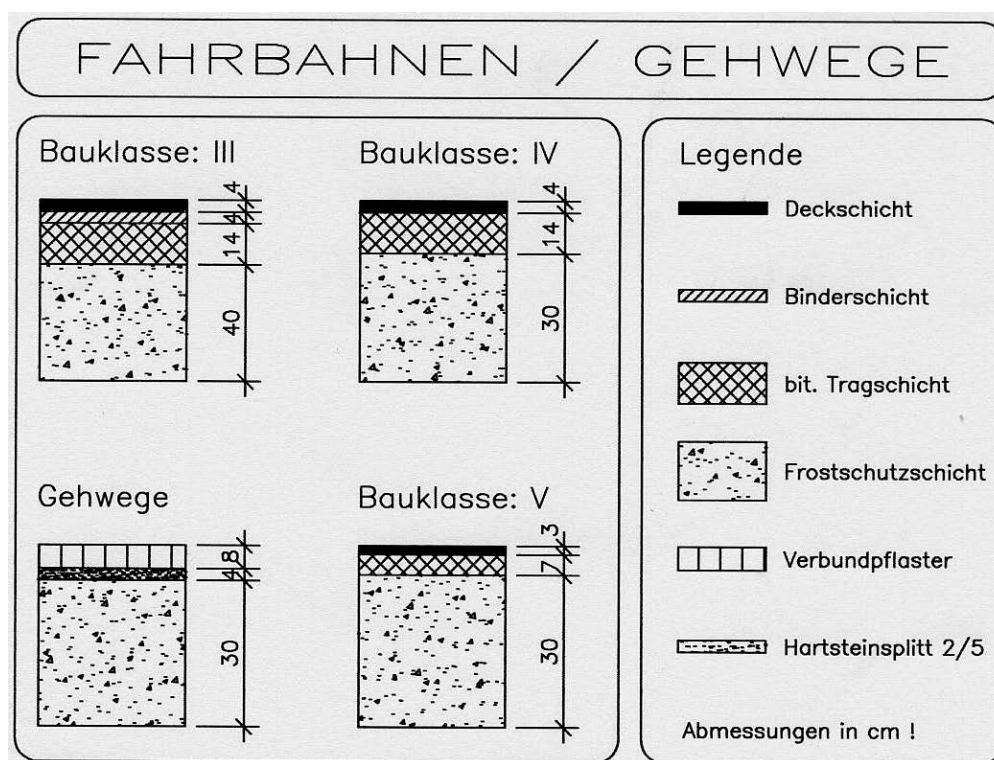


Wird unter Verbundsteinpflasterungen oder anderen Pflasterbelägen eine wasserdurchlässige bituminöse Tragschicht vorgefunden, so ist diese nach vorherigem Rückschnitt um mindestens 15 cm, bei Gräben und Gruben mit einer Tiefe von $> 2,00$ m um mindestens 20 cm wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung von Natursteinpflasterungen behält sich die Stadt Oberursel (Taunus) vor. Im Zuge einer aktuellen Ausschreibung ermittelt die Stadt einen geeigneten Pflasterbetrieb, der zu Lasten des jeweiligen Verursachers der Aufgrabungsarbeiten beauftragt wird. Die Aufbruchstelle ist in diesem Fall bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher herzustellen (ca. 5cm Bituschicht auf Mineralgemischunterlage).

Werden Bord- und Rinnenbereiche gekreuzt, so sind diese auszubauen. Eine Untertunnelung ist unzulässig.

7. Zur Vereinfachung der umfangreichen Möglichkeiten bezüglich des Ausbaues der Fahrbahn und Gehwegkonstruktion sind Wiederherstellungen nach folgenden Grundsätzen auszuführen.



Die in Punkt 6 und 7 genannten Maßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es gilt die ZTV-A-StB in der jeweils gültigen Fassung in ihrem gesamten Umfang.

8. Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, dass gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. **Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmeterrin vorzulegen.**

9. Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

Anträge richten Sie an folgende Adresse :

Bau- und Service Oberursel
Abteilung Tiefbau
Oberurseler Straße 54
61440 Oberursel (Taunus)

Mail:

gerhard.behrends@bso-oberursel.de